

Merkblatt Sofortauszahlung

Welche Leistungen dürfen zur Sofortauszahlung eingereicht werden?	Alle abgeschlossenen parodontologischen und prothetischen Leistungen (ohne Teilleistungen). Im Übrigen ist die Sofortauszahlung keine Abrechnung im Sinne des BMV-Z.
Wie werden die Leistungen zur Sofortauszahlung eingereicht?	Per Post, Zustelldienst, direkter Abgabe in der KZVLB, Nachbriefkasten, Telefax, E-Mail (Unterlagen als Anhang) - Bei Leistungen betreffend die Sonstigen Kostenträger wie z.B. Polizei LB und Sozialämter (nicht die Bundespolizei) müssen die Original-HKP's und die Original-Laborrechnungen eingereicht werden. - Bei den anderen Kostenträgern sind nachfolgende Formulare/Ausdrucke einzureichen: Die Zusammenstellungsformulare für die Sofortauszahlung werden mit den dazugehörigen HKP's bzw. „eFormular3“ bei ZE und/oder dem Formular „Abrechnung PAR-Therapie“ bzw. ein von der Praxissoftware erstellter geeigneter Nachweis über die erbrachten Leistungen bei PAR eingereicht. Per E-Mail abrechnung@kzvlb.de Per Fax 0331 2977 200
Bis wann müssen die Zusammenstellungsformulare bei der KZVLB eingehen, um am Folgetag überwiesen zu werden?	Täglich bis 10.00 Uhr
Ist bei der Erstellung der Zusammenstellungsformulare etwas zu beachten?	Ja! - Die Formulare müssen lesbar sein. Daher möglichst schwarze Tinte verwenden, denn eine Bearbeitung ohne lesbare Abrechnungsnummer ist nicht möglich! - Werden sowohl ZE- als auch PAR-Fälle eingereicht, sind diese unabhängig auf den jeweiligen Formularen und getrennt zu erstellen! - Datum, Abrechnungsstempel und Unterschrift nicht vergessen!
Müssen die ZE/PAR-Fälle, die über die Sofortauszahlung eingereicht werden, in die Zusammenstellungsformulare der „normalen“ Abrechnung betragsmäßig mit einfließen?	Ja unbedingt! Die Zusammenstellungsformulare bzw. die elektronische Einreichung der monatlichen Abrechnung müssen alle ZE/PAR-Fälle sowohl fallzahl- als auch kassenanteilmäßig beinhalten, die vorab über die Sofortauszahlung vorfinanziert wurden.

Was ist zu tun, wenn die gesamte monatliche Abrechnung als Sofortauszahlung eingereicht werden soll?	Wichtig Die Abrechnungen sind zum Einreichtermin (diesen bitte unbedingt beachten) bei der KZVLB einzureichen. Bei elektronischer Einreichung der Abrechnung ist nur das Zusammenstellungsformular zur Sofortauszahlung zu übermitteln, der Nachweis der einzelnen Abrechnungsfälle ist in diesem Fall entbehrlich.
Sofortauszahlungsbedingte Überzahlung?	- Diese Überzahlungen entstehen hauptsächlich durch Doppeleinreichungen, fehlerhaft bzw. unvollständig eingereichte Abrechnungen und fehlerhafte Gebühren- bzw. Punktwertansätze. Überzahlungen unter 100,00 Euro werden in der Regel mit der Restzahlung des betreffenden Quartals verrechnet. - Überzahlungen über 100,00 Euro werden mit den nächstfolgenden Zahlungen verrechnet, in der Regel mit ZE-Zahlungen.
Was ist zu beachten, um Überzahlungen zu vermeiden?	- Überzahlungen aus Doppeleinreichungen entstehen immer dann, wenn eine Abrechnung nach Prüfung an Sie zurückgesandt wird und Sie diese dann noch einmal über die Sofortauszahlung einreichen. - Überzahlungen entstehen auch dann, wenn eine über die Sofortauszahlung eingereichte Abrechnung nach Prüfung an Sie zurückgesandt wird und diese erst in die nächste monatliche Abrechnung einfließt. - Naturgemäß können erst während der Abrechnungsprüfung unvollständig bzw. fehlerhaft eingereichte Abrechnungen festgestellt werden.
Sehr wichtig An Sie zur Klärung zurückgesandte, bereits über die Sofortauszahlung eingereichte Fälle, dürfen nicht noch einmal über die Sofortauszahlung eingereicht werden.	